

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Hortbenutzung –HortBS-)

Aufgrund der § 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) des § 2 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortBVO-) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 109) und des § 49 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung -ThürSchulO- vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung vom 17. August 1999 (GVBl. S. 555) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Sitzung am 19. Juni 2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

1. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grundschule schriftlich zu beantragen. Der regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.
 - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres.
 - Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
 - Eine Anmeldung kann auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien für die Betreuung in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten erfolgen.
 - Der Schulleiter bestätigt schriftlich die Aufnahme des Kindes in den Schulhort.

2. Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Erziehungsberechtigten der Grundschule schriftlich mitzuteilen.

Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) in der jeweiligen Grundschule an.

Tritt die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grundschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Erziehungsberechtigten eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung in dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

1. Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort die Festsetzung und Kassierung der Benutzungsgebühren erforderlich werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien verarbeitet:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
 - Freiwillig: Telefonnummer der Erziehungsberechtigten
 - ggf. Bankverbindung der Gebührenschildner
 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Gehalts-, Lohn oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen für die der Hortanmeldung vorangegangenen drei Monate der Erziehungsberechtigten
 - Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
 - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und Daten zur Kontrolle der Zahlungen
2. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzergebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. Dezember 1997 außer Kraft.

Saalfeld, den 02. Juli 2001
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Die Landrätin